

Allgemeine Geschäfts- und Leistungsbedingungen

§ 1 Geltung der Vertragsbedingungen

(1) In allen Vertragsbeziehungen zwischen der lead & conduct ! – GmbH (nachfolgend *lead & conduct* genannt) und anderen Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen sowie Privatpersonen (nachfolgend Kunde genannt) gelten ausschließlich der mit dem Kunden geschlossene schriftliche Vertrag und die vorliegenden Geschäftsbedingungen.

(2) Entgegenstehende Bedingungen – insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen von Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn *lead & conduct* einen Vertrag durchführt, ohne solchen Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen. Aus einem Schweigen von *lead & conduct* kann nicht auf eine Zustimmung von *lead & conduct* zu abweichenden Geschäftsbedingungen geschlossen werden. Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus dem zwischen *lead & conduct* und dem Kunden geschlossenen Vertrag.

§ 2 Vertragsinhalt, Leistungszeit

(1) *lead & conduct* erbringt für den Kunden Leistungen gemäß den schriftlichen Vereinbarungen gemäß des vom Kunden angenommenen schriftlichen Angebots mit Leistungsbeschreibung (= Vertrag). Umfang und Beschaffenheit der von *lead & conduct* geschuldeten Lieferungen und Leistungen ergeben sich ausschließlich aus der vorbezeichneten schriftlichen vertraglichen Vereinbarung, und den dort ggf. benannten Anlagen. Zur Erbringung weiterer Leistungen ist *lead & conduct* nur im Falle einer weiteren ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung mit dem Kunden verpflichtet. Dies gilt insbesondere für Vereinbarungen im Hinblick auf die Installation von Software, Schulung, Beratung, Programmierung von Funktionen und ähnlichem.

(2) Der Kunde wirkt bei der Durchführung des Vertrages in erforderlichem und zumutbarem Umfang mit. Er hat die für die Vornahme der Vertragsleistung erforderlichen technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen. Entsteht *lead & conduct* aufgrund fehlender oder mangelnder Mitwirkung des Kunden zusätzlicher Aufwand, so ist dieser gesondert zu vergüten. Vorbehaltlich abweichender vertraglicher Vereinbarung werden für zusätzlichen Aufwand EUR 225,-/ Stunde (netto), berechnet.

(3) *lead & conduct* ist nicht zur persönlichen Leistungserbringung verpflichtet, sondern kann sich ihr geeignet erscheinender Subunternehmer bedienen. Etwaige von *lead & conduct* angegebene Liefertermine und Leistungszeitpunkte sind unverbindlich, es sei denn, sie werden von *lead & conduct* ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet oder mit dem Kunden schriftlich vereinbart. Soweit in der Leistungsbeschreibung vorgesehen, erstellt *lead & conduct* die vorgesehene Dokumentation und die weiteren dort vorgesehenen Unterlagen. Dokumentation und Unterlagen werden dem Kunden bei Beendigung der Leistungserbringung ausgehändigt.

§ 3 Entgelte und Zahlungsbedingungen

(1) Rechnungen sind sofort nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt wie in der schriftlichen Vereinbarung vorgesehen. Wechsel und Scheck werden lediglich erfüllungshalber angenommen. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei Zahlungen aus dem Ausland übernimmt der Kunde die für die Auslandsüberweisung anfallenden Bankgebühren. Bei Überschreitung des Zahlungstermins steht *lead & conduct* ohne weitere Mahnung Verzugszinsen zu. Während des Verzugs ist eine Geldschuld mit 8,0 % p.a., über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verzinsen. Die Geltendmachung weitergehender Verzugsschäden bleibt vorbehalten.

(2) Der Kunde kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen. Er kann seine Forderungen nur mit schriftlicher Zustimmung von *lead & conduct* verpfänden oder an Dritte abtreten. § 354a HGB ist insoweit ausgeschlossen. Ist vereinbart, dass Reisekosten nach Aufwand berechnet werden, so werden Fahrtkosten per Pkw mit 0,50 EUR pro gefahrenem km abgerechnet. Reisekosten per Bahn oder Flugzeug werden in voller Höhe abgerechnet; *lead & conduct* und ihre Mitarbeiter sind berechtigt, bei Bahnfahrten per Erster Klasse, und bei Flügen per Business Class zu reisen. Übernachtungs-/Hotelkosten werden in voller Höhe abgerechnet, soweit sie angemessen sind.

§ 4 Gewährleistung

(1) *lead & conduct* leistet Gewähr dafür, dass der Vertragsgegenstand die ausdrücklich vereinbarten Beschaffenheits- und Leistungsmerkmale hat, oder, soweit keine Beschaffenheit vereinbart ist, sie sich für die vorausgesetzte, sonst die gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Lieferungen und Leistungen dieser Art üblich ist und der Kunde bei Lieferungen und Leistungen dieser Art erwarten kann. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung bleiben bei der Ermittlung der üblicherweise zu erwartenden Beschaffenheit außer Betracht.

(2) *lead & conduct* versichert, dass sie alleinige Rechteinhaberin hinsichtlich einer von ihr zu erbringenden Leistung ist, bzw. sein wird und an einer solchen Leistung keine einer vertragsmäßigen Nutzung entgegenstehende Rechte Dritter bestehen, bzw. bestehen werden. Ausgenommen hiervon sind alle für die Leistung verwendeten Materialien, die vom Kunden zur Verfügung gestellt werden. Der Kunde sichert *lead & conduct* zu, dass *lead & conduct* das Recht zusteht, die *lead & conduct* vom Kunden übergebenen Materialien zu vervielfältigen oder sonst in der vorgesehenen Weise zu benutzen.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, *lead & conduct* von allen Ansprüchen, die von Dritten wegen der Verletzung diesbezüglicher Urheberrechte, Leistungsschutzrechte, sonstiger gewerblicher Schutzrechte oder Persönlichkeitsschutzrechte erhoben werden, unter Einschluss der Kosten angemessener Rechtsverfolgung und -verteidigung, freizustellen.

(4) Soweit Bestandteil der Leistungserbringung auch Drittsoftware ist, umfasst die vertragsgemäße Nutzung dieses Leistungsbestandteiles nur das, was im Rahmen der Nutzungsbedingungen des Herstellers dieser Drittsoftware gestattet ist. Der Kunde verpflichtet sich, die Nutzungsbedingungen dieser Hersteller von Drittsoftware einzuhalten. Die Nutzungsbedingungen können bei *lead & conduct* jederzeit eingesehen und angefordert werden.

(5) Der Kunde hat *lead & conduct* offensichtliche Mängel, d.h. solche, die einem Durchschnittsanwender sofort auffallen, unverzüglich schriftlich anzuzeigen; anderenfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Nicht offensichtliche Mängel müssen vom Kunden gegenüber *lead & conduct* binnen zwei Wochen nach deren Feststellung, unter konkreter Angabe des behaupteten Mangels, schriftlich angezeigt werden.

(6) Den Kunden trifft die Beweislast für sämtliche Voraussetzungen eines etwaigen Gewährleistungsanspruches, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt seiner Feststellung und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Weisen die erbrachte Leistung oder die Dokumentation bzw. die Unterlagen Mängel auf, die die Erfüllung der in der Leistungsbeschreibung festgelegten Funktionen beeinträchtigen (= wesentlicher Mangel), so werden diese innerhalb der Gewährleistungsfrist, die zwölf Monate ab Fertigstellung der Leistung beträgt, behoben.

(7) Die Mängelbeseitigung geschieht nach Ermessen von *lead & conduct* durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Kann der Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden oder ist die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, so ist der Kunde berechtigt, entweder eine angemessene Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung ist erst dann auszugehen, wenn *lead & conduct* ausreichend, zumindest dreimalige, Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung gewährt wurde, diese jedoch ohne Erfolg blieb.

(8) Als Mangel gilt nicht, wenn die von *lead & conduct* erbrachte Leistung vom Kunden nicht eingesetzt oder genutzt werden kann, weil der Kunde *lead & conduct* die hierfür erforderlichen technischen Informationen nicht oder nicht vollständig mitgeteilt hat, die Leistung in einer Software- bzw. Hardwareumgebung eingesetzt wird, die nicht den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses von *lead & conduct* verwendeten Software und Hardwareempfehlungen entsprechen oder weil die Mängel durch die Installation und durch Veränderungen der Leistung durch den Kunden selbst oder durch eine vertragswidrige Nutzung der *lead & conduct* auftreten.

(9) *lead & conduct* kann die im Rahmen einer Mängelbeseitigung erbrachten Leistungen gemäß der aktuellen Preisliste von *lead & conduct* in Rechnung stellen, wenn der angezeigte Mangel durch einen vom Kunden zu vertretenden Umstand oder in seiner Sphäre liegende Ursache, wie z.B. falsche Hardwareumgebung, falsche Installation usw., verursacht wurde, oder wenn durch eine nicht ausreichende oder zu späte Fehlerbeschreibung *lead & conduct* unnötiger Aufwand bei der Mängelbeseitigung entstanden ist.

§ 5 Haftung

(1) *lead & conduct* haftet gegenüber dem Kunden nur, soweit Schäden von *lead & conduct* durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht worden. Darüber hinaus haftet *lead & conduct* nur bis zu einer Höhe des vernünftigerweise vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens und nur für solche Schäden, die *lead & conduct* durch Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht verursacht hat. Die Haftungsbeschränkung gilt im Hinblick auf alle Arten von Schadensersatzansprüchen, unabhängig von deren Rechtsgrund, insbesondere auch im Hinblick auf Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung.

(2) Bei leicht fahrlässigem Datenverlust haftet *lead & conduct* nur für die Kosten der Vervielfältigung der Daten von Sicherheitskopien. Der Kunde ist für die Sicherung seiner Daten und Programme selbst verantwortlich. *lead & conduct*, deren Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen können davon ausgehen, dass die bei der Vertragsdurchführung betroffenen Daten des Kunden gesichert sind. Eine Datensicherung durch *lead & conduct* muss gesondert schriftlich in Auftrag gegeben werden; Garantie für die Vollständigkeit und Korrektheit der gesicherten Daten wird nicht gegeben.

(3) Die Haftung für Mitarbeiter, Angestellte, Subunternehmer, Erfüllungsgehilfen und Vorlieferanten von *lead & conduct* wird ebenfalls im vorstehenden Umfang beschränkt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen schließen eine gesetzlich zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, eine Haftung für übernommene Garantien, für Arglist oder eine Haftung für Personenschäden nicht aus. Ansprüche gegen *lead & conduct* auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher oder außervertraglicher Haftung verjähren, sofern nicht Vorsatz vorliegt oder Personenschäden betroffen sind, in einem Jahr.

§ 6 Verjährung

(1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Anlieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

(2) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Dienstleistung beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würden im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gem. § 6 sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 7 Gestattete Nutzung, Reverse Engineering, Urheberrecht

(1) Soweit die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart haben, räumt *lead & conduct* dem Kunden ein nicht ausschließliches, inhaltlich und zeitlich unbeschränktes Recht ein, die Leistung, einschließlich der Dokumentation und der Unterlagen in unveränderter Form bezüglich der eingeräumten Nutzungsarten im Rahmen des eigenen Geschäftsbetriebes zu nutzen. Räumlich und funktionell ist die Nutzung auf die in der Leistungsbeschreibung dargestellte Verwendung der Leistung beschränkt. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Leistung zu bearbeiten, Dritten Nutzungsrechte hieran einzuräumen oder die Leistung in irgendeiner Form weiter zu vermarkten.

(2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Maschinenprogramm zur bloßen Programmnutzung ausreicht. Da der Kunde zur Änderung und Bearbeitung der Leistung nicht berechtigt ist, hat er keinen Anspruch auf die Herausgabe des Quellenprogramms. Sofern an der Leistung Änderungen erforderlich werden, bzw. Fehler auftreten, zu deren Beseitigung einen Rückgriff auf das Quellenprogramm erforderlich wird, sind sich die Parteien bereits jetzt darüber einig, dass diese Fehlerbeseitigungen, bzw. die erforderlichen Änderungen, ausschließlich von *lead & conduct* zu marktüblichen Konditionen vorgenommen werden. Der Kunde ist jedoch berechtigt, das Werk unter den Voraussetzungen von § 69e UrhG zu dekompi-lieren.

(3) Über die vertragsgemäß gestattete Nutzung hinaus ist der Kunde nicht berechtigt, ein Reverse Engineering (= Rückführung der Leistung auf vorhergehende Entwicklungsstufen, z.B. den Quellcode, Rückwärts-analysieren, Zurückentwickeln, Dekompilieren oder Deassemblieren) zurückzuführen, gleich in welcher Form und mit welchen Mitteln. Sämtliche Eigentums-, Marken-, Urheber- und erweiternde Nutzungsrechte verbleiben in vollem Umfang bei *lead & conduct*. Eine über den notwendigen vertraglichen Gebrauch hinausgehende Verwendung, Änderung, Rückentwicklung, Übersetzung oder Vervielfältigung der Leistung teilweise oder vorübergehend, gleich welcher Art und mit welchen Mitteln, ist dem Kunden nicht gestattet. Eine unzulässige Vervielfältigung stellt auch der Ausdruck des Programmcodes dar. Die Regelung des § 39 II UrhG bleibt unberührt. Der Kunde darf keine Patent-, Marken-, Urheberschutz oder andere Eigentumsbezeichnungen von *lead & conduct* von Teilen der Leistung oder in der Dokumentation entfernen. *lead & conduct* ist berechtigt, in seiner Leistung in geeigneter und angemessener Weise (z.B. durch Verwendung des Firmennamens und/oder des Firmenlogos) auf *lead & conduct* hinzuweisen.

(4) Der Kunde kann die Beseitigung eines solchen Hinweises nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verlangen. *lead & conduct* ist berechtigt, Teile der Leistung, die keine eindeutigen Hinweise oder Rückschlüsse auf den Kunden zu lassen, im Rahmen anderer Projekte zu verwenden. Ferner hat *lead & conduct* das Recht, Teile der Leistung auf Messen, Seminaren, Ausstellungen oder sonstigen vergleichbaren Anlässen zu Demonstrations- und Werbezwecken öffentlich vorzuführen und wiederzugeben.

§ 8 Geheimhaltung und Vertraulichkeit

(1) *lead & conduct* und der Kunde verpflichten sich, alle Kenntnisse und Informationen, die ihnen im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekannt geworden sind und welche den Geschäftsbetrieb des Vertragspartners betreffen, geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertrages. Soweit die Nutzung einzelner solcher Daten und Informationen zur Vertragserfüllung unabdingbar ist, werden diese vertraulich behandelt und insbesondere nur den jeweiligen Mitarbeitern, Angestellten, Subunternehmern, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten bekannt gegeben, die diese im Rahmen des Vertrages benötigen.

(2) *lead & conduct* und der Kunde verpflichten sich, diese Geheimhaltungsverpflichtung auch ihren jeweiligen Mitarbeitern, Angestellten, Subunternehmern, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten aufzuerlegen.

§ 9 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Die *lead & conduct* wendet sich grundsätzlich nicht an Verbraucher, sondern an Unternehmen. Sie ist derzeit nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 10 Schriftform, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Salvatorische Klausel

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Vertragsänderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel. Erfüllungsort für sämtliche gegenseitigen Verpflichtungen und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist Paderborn.

(2) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, des EKG und des EKAG. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages oder dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke auftreten, so werden die Vertragsparteien die unwirksame oder unvollständige Bestimmung durch angemessene Regelungen ersetzen oder ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelungen weitestgehend entsprechen. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.

Stand: 01.01.2023